

F. Die Willensmängel

1. Kapitel. Die bewussten Willensmängel

§ 24 Arten und Folgen

I. Der geheime Vorbehalt (§ 116 BGB)

1. Wirksamkeit (§ 116 Satz 1 BGB)

Beispiel:

V bietet dem K sein Auto zum Verkauf an, ohne dies wirklich zu wollen.

2. Nichtigkeit (§ 116 Satz 2 BGB)

Beispiel:

wie oben, aber K weiß von einem Dritten von der Mentalreservation des V (kein Vertrauensschutz).

II. Die Scheinerklärung (§ 117 BGB)

1. Nichtigkeit des simulierten Geschäfts (§ 117 Abs. 1 BGB)

2. Wirksamkeit des dissimulierten Geschäfts, falls dessen weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen vorliegen (§ 117 Abs. 2 BGB)

Fall 8:

V und K schließen einen notariellen Kaufvertrag über ein Grundstück (vgl. § 311 b Abs. 1 BGB), in dem als Kaufpreis 500.000,- EUR ausgewiesen ist. In Wirklichkeit beträgt der Kaufpreis 750.000,- EUR. Die Vertragsparteien wollten dadurch dem Finanzamt gegenüber Grunderwerbssteuer sparen. Hat K einen Anspruch gegen V auf Übereignung des Grundstücks?

-> Nichtigkeit des Kaufvertrags über 500.000,- EUR, da nur zum Schein abgeschlossen.

-> Der Kaufvertrag über 750.000,- EUR wurde zwar nicht zum Schein geschlossen, aber es fehlt an der gemäß § 311 b Abs. 1 BGB vorgeschriebenen Form. Dieser Mangel wird durch die Auflassung gemäß § 925 Abs. 1 BGB (= Einigung im Rahmen des Verfügungsgeschäfts) und die Eintragung in das Grundbuch gemäß § 873 Abs. 1 BGB (= Vollzug im Rahmen des

Verfügungsgeschäfts) geheilt.

III. Die Scherzerklärung (§ 118 BGB)

1. Nichtigkeit der Scherzerklärung

Es kommt auf die fehlende Täuschungsabsicht des Erklärenden, nicht auf das Motiv des Erklärenden (z.B. Spaß, Angeberei) oder auf die Kenntnis oder Erkennbarkeit der Nichternstlichkeit durch den Erklärungsempfänger an.

2. Folgen

Schadensersatzpflicht des Erklärenden (§ 122 BGB)

-> Ersatz des Vertrauensschadens

3. Aufklärungspflicht des Erklärenden

Fall 9:

K schließt augenzwinkernd aus Prahlerei mit V einen Kaufvertrag über einen Rolls-Royce. V kennt das Motiv des K nicht und hält die Willenserklärung des K für ernst. K erkennt dies, unterrichtet V jedoch nicht über die fehlende Ernstlichkeit seiner Erklärung. Wie ist die Rechtslage?

-> Erkennt der Erklärende, dass seine Scherzerklärung von dem Erklärungsempfänger als ernst aufgefasst wird, so ist er nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, diesen unverzüglich über seinen Irrtum aufzuklären. Ansonsten muss er sich an der Scherzerklärung festhalten lassen, so dass sie als wirksam angesehen wird (Rechtsgedanke des § 116 Satz 1 BGB)

2. Kapitel. Der Irrtum

§ 25 Die Anfechtung wegen Irrtums

I. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

Verdrängung durch "leges speciales":

1. Erbrecht (§§ 2078 ff. BGB)

2. Familienrecht (§ 1314 Abs. 2 BGB)

3. Gewährleistungsrecht

Der Anfechtungstatbestand des § 119 Abs. 2, 2. Alt., BGB wird verdrängt durch alle Fälle der Gewährleistungshaftung (z.B. Miete, Kauf, Werkvertrag).

Der Vermieter, Verkäufer oder Werkunternehmer kann aber anfechten gemäß § 119 Abs. 2, 2. Alt., BGB (z.B. V verkauft einen echten "Rembrandt" in der Annahme, es sei eine Reproduktion). Dies gilt jedoch nicht, wenn er sich der Gewährleistungshaftung entziehen will (z.B. V ficht wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache an, um der Haftung aus § 437 BGB zu entgehen). Die Ausübung des Anfechtungsrechts ist in diesem Falle rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB).

II. Auslegung der Willenserklärung

1. Keine Anfechtung bei Geltung des wirklichen Willens des Irrenden

Fall 10:

V bietet seinen Wagen dem K zum Kauf an. In den Kaufverhandlungen stellt sich heraus, dass K höchstens 10.000,- EUR zu zahlen bereit ist. Anschließend macht K dem V ein schriftliches Angebot über 100.000,- EUR, welches V annimmt.

Wie ist die Rechtslage?

-> Vertragsschluss über 10.000,- EUR, da V den wahren Willen des K kennt (subjektive Auslegung)

2. Geltung der Erklärung des Irrenden

a) Grundsatz

Zulässigkeit der Anfechtung

b) Ausnahmen

(1) Keine Schlechterstellung des Irrenden

Fall 11:

V will K seine Briefmarkensammlung für 10.000,- EUR anbieten. In dem schriftlichen Angebot hat er aber versehentlich 13.000,- EUR geschrieben. K nimmt das Angebot an.

-> Vertragsschluss über 13.000,- EUR

(2) Einverständnis des anderen Teils mit der Geltung des wirklich Gewollten

Fall 12:

V verschreibt sich und bietet sein Mofa nicht für 1.000,- EUR, sondern für 500,- EUR dem K zum Verkauf an. Dieser erklärt sich nach der Anfechtung des V bereit, auch 1.000,- EUR zu zahlen.

-> Vertragsschluss über 1.000,- EUR

(3) Nichtvorhandensein eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts

Beispiel:

Kein Vertragsschluss wegen Mehrdeutigkeit der Willenserklärungen (Währungsfälle)

III. Kausalität zwischen Irrtum und Willenserklärung

1. Subjektive Erheblichkeit

"Kenntnis der Sachlage" gemäß § 119 Abs. 1 BGB

Fall 13:

V bietet infolge Verschreibens nicht seinen Mercedes, sondern seinen VW dem K zum Kauf an. Dem V ist egal, welches Auto er verkauft. K nimmt das Angebot an.

-> keine Anfechtung durch V, da die subjektive Erheblichkeit nicht gegeben ist.

2. Objektive Erheblichkeit

"bei verständiger Würdigung des Falles" gemäß § 119 Abs. 1

BGB

Fall 14:

A will ein bestimmtes Ruderboot mieten, verspricht sich aber und wählt das völlig identische daneben liegende Ruderboot. Dieses möchte er aber nicht haben, da B bereits mit dem Boot gefahren ist.

Kann A anfechten?

-> keine Anfechtung, da fehlende objektive Erheblichkeit

IV. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

1. Einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft (Gestaltungsrecht)
2. Erkennbarkeit, dass der Erklärende ein bestimmtes Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels beseitigen will (das Wort "anfechten" muss nicht verwendet werden).
3. Angabe des Anfechtungsgrunds nicht erforderlich

V. Anfechtungsgrund

1. Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1, 1. Alt., BGB)

Der Erklärende erklärt das, was er erklären will, irrt aber über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung.

Fall 15:

V bietet dem K 500 Lollipops (engl. Lutscher) an. K nimmt das Angebot an. Nunmehr stellt sich heraus, dass K unter Lollipops normale Bonbons verstanden hatte, während V wirklich Lutscher meinte.

Wie ist die Rechtslage?

-> Auslegung: Vertragsschluss über 500 Lutscher, Möglichkeit der Anfechtung wegen Inhaltsirrtums des K („error in obiecto“)

Fall 16:

B schließt mit „Herrn G. Wumba“ einen Werkvertrag zwecks

Wohnungsrenovierung, der ihm ein entsprechendes schriftliches Angebot gemacht hatte. B meint, es handele sich um seinen Bekannten Gerhard Wumba, mit dem er kurz zuvor sehr intensiv über die Wohnungsrenovierung gesprochen hatte. Tatsächlich stammte das Angebot von einem Herrn Gerald Wumba, den der B nicht kennt.

Wie ist die Rechtslage?

-> Auslegung: Vertragsschluss mit Gerald Wumba, Möglichkeit der Anfechtung wegen Inhaltsirrtums des B („error in persona“)

2. Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1, 2. Alt., BGB)

Der Erklärende erklärt nicht das, was er will:

- Versprechen
- Verschreiben
- Vergreifen

Fall 17:

V bietet dem K 5000 iPads zum Kauf an. Durch einen Tippfehler gibt er als Kaufpreis 300,- EUR statt 500,- EUR pro Stück an. Wie ist die Rechtslage?

-> Auslegung: Vertragsschluss über 300,- EUR pro Stück, Möglichkeit der Anfechtung wegen Erklärungsirrtums des V

3. Eigenschaftsirrtum

Sonderfall des Motivirrtums (a.A.: Sonderfall des Inhaltsirrtums), der grundsätzlich nicht zur Anfechtung berechtigt (z.B. Kauf eines Teppichs als Hochzeitsgeschenk. Die Hochzeit stellt lediglich den Beweggrund für den Kauf dar. Bei Ausfall der Hochzeit besteht kein Anfechtungsrecht.)

a) Eigenschaften einer Person (§ 119 Abs. 2, 1. Alt., BGB)

(1) Person

Nicht nur der Geschäftspartner, sondern auch von

dem Rechtsgeschäft betroffene Dritte (z.B. Ehefrau des Mieters)

(2) Eigenschaften

Unmittelbare Beziehung zum Rechtsgeschäft (z.B. Ausbildung beim Dienstvertrag, nicht jedoch die Religionszugehörigkeit)

b) Eigenschaften einer Sache (§ 119 Abs. 2, 2. Alt., BGB)

(1) Sache

Nicht nur körperliche Gegenstände gemäß § 90 BGB

(2) Eigenschaften

Alle wertbildenden Faktoren (tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, aber nicht der Wert oder der Preis eines Gegenstandes)

Fall 18:

V verkauft seinem Geschäftspartner K einen Bosch-Bohrhammer, den er für eine billige Imitation hält. Kann er den Vertrag anfechten, wenn sich herausstellt, dass es sich um einen Original-Bohrhammer handelt?

-> Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums

Fall 19:

Wie Fall 18, aber V hat gewusst, dass es sich um ein Originalgerät handelt. Er stellt jedoch nach dem Verkauf durch Rückfrage bei einem anderen Händler fest, dass der tatsächliche Handelswert des Bohrhammers das Doppelte des mit K vereinbarten Preises beträgt.

Kann er anfechten?

-> Keine Anfechtung, da Motivirrtum

c) Verkehrswesentlichkeit

(1) Objektiv erhebliche Eigenschaften (z.B. Alter von Antiquitäten)

(2) Subjektiv erhebliche Eigenschaften, wenn sie Inhalt des Rechtsgeschäfts geworden sind (z.B. Recyclingfähigkeit eines Fahrrades)

VI. Anfechtungsfrist (§ 121 BGB)

1. Unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) und
2. Innerhalb von zehn Jahren seit Abgabe der Willenserklärung

VII. Ausschluss der Anfechtung (§ 144 BGB)

Verzicht auf das Anfechtungsrecht

Beispiel:

V übereignet dem K sein Motorrad, obwohl er weiß, dass der Kaufvertrag wegen Erklärungsirrtums anfechtbar ist

-> keine Anfechtung

VIII. Rechtsfolgen

1. § 142 Abs. 1 BGB

a) Grundsatz

Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts "ex tunc"

b) Ausnahme

In Vollzug gesetzte Dauerschuldverhältnisse (z.B. Arbeits-, Miet- oder Gesellschaftsverträge)

-> Bei der Rückabwicklung kann entweder die Anfechtung als unzulässig angesehen werden, d.h. der Irrende kann lediglich fristlos kündigen (z.B. § 723 BGB), oder die Anfechtung hat lediglich "ex nunc"-Wirkung, damit nicht über §§ 812 ff. BGB rückabgewickelt werden muss.

c) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Es ist genau darauf zu achten, ob das Verpflichtungs- oder das Verfügungsgeschäft oder beide angefochten wurden.

(1) Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts

(a) Gültigkeit des Verfügungsgeschäfts

(b) Rückforderung des Geleisteten gemäß §§ 812 ff. BGB

Fall 20:

V hat K 1000 kg Honig verkauft und übereignet.

Weil er sich bei der Angabe des Kaufpreises verschrieben hatte, ficht er den Vertrag ordnungsgemäß an.

Kann er von K den Honig heraus verlangen?

-> Herausgabeanspruch gemäß § 812 Abs. 1, Satz 2, 1. Alt., BGB, da Kaufvertrag "ex tunc" vernichtet wurde.

(2) Anfechtung des Verfügungsgeschäfts

(a) Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts

(b) Rückforderung des Geleisteten gemäß § 985 BGB
(z.B. Herausgabe der infolge Vergreifens irrtümlich übereigneten Sache)

(c) Neuvernahme des Erfüllungsgeschäfts

(z.B. Übereignung der im Kaufvertrag genannten Sache)

(3) Anfechtung des Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfts

(a) Rückforderung des Geleisteten gemäß §§ 812 ff. BGB

(b) Rückforderung des Geleisteten gemäß § 985 BGB

Fall 21:

V verkauft und übereignet seine Harry-Potter-DVDs an K, der ihn dazu durch eine widerrechtliche Drohung veranlasst hat.

Kann V die DVDs von K heraus verlangen, wenn er "das ganze Geschäft" mit diesem ordnungsgemäß anfecht?

-> Anspruch gemäß § 812 Abs. 1, Satz 2, 1. Alt., BGB und § 985 BGB

2. § 122 BGB (Schadensersatzpflicht)

a) Art des Schadens

Fall 22:

V verkauft an K ein Golfset zum Preis von 10.000,- EUR. Sein objektiver Verkehrswert beträgt 20.000,- EUR.

Kann K von V 10.000,- EUR als Schadensersatz verlangen, wenn V den Vertrag wegen Erklärungsirrtums wirksam anfechtet?

-> Nichterfüllungsschaden, der nicht gemäß § 122 BGB zu ersetzen ist.

Muss V die Kosten des K ersetzen, welche nach Abschluss des Kaufvertrags durch das Verschicken des Golfsets an den Wohnsitz des K entstanden sind?

-> Vertrauensschaden, der gemäß § 122 BGB zu ersetzen ist.

(1) Vertrauensschaden (negatives Interesse)

Der Geschädigte muss so gestellt werden, wie er stünde, wenn er von dem Geschäft nichts gehört hätte.

(2) Nicht: Nichterfüllungsschaden (positives Interesse)

Der Geschädigte muss so gestellt werden, wie er stünde, wenn erfüllt worden wäre.

b) Begrenzung der Schadensersatzpflicht

Begrenzung des Vertrauensschadens durch die Höhe des Nichterfüllungsschadens

Fall 23:

Wie Fall 22, aber: Nach dem Vertragsschluss mit V wurde dem K ein Golfset im Wert von 30.000,- EUR zum Preis von 15.000,- EUR angeboten. K hat es nur deshalb nicht gekauft, weil er schon den Vertrag mit V geschlossen hatte.

Kann er Schadensersatz von V verlangen?

-> Pflicht zum Schadensersatz in Höhe von 10.000,- EUR gemäß § 122 BGB (Vertrauensschaden = 15.000,-

EUR, begrenzt durch die Höhe des Nichterfüllungsschadens = 10.000,- EUR)

3. Kapitel. Täuschung und Drohung

§ 26 Die Anfechtung wegen Täuschung und Drohung

I. Anfechtungsgrund

1. Arglistige Täuschung (§ 123 Abs.1, 1. Alt., BGB)

a) Täuschung

Fall 24:

V bietet einen alten Becher aus der Römerzeit mit der Aufschrift „Vivamus“ dem auf alte Fundstücke spezialisierten Händler K an. Auf K's Frage, wie hoch der Preis sei, antwortet V, dass er Laie sei und deshalb fachkundigen Rat brauche. Jedoch gehe er von einem Mindestpreis von 10,- EUR aus. Zu diesem Preis nimmt K das Angebot des V an.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Wert des Bechers 15.000,- EUR beträgt und K dies sofort erkannt hat?

-> Arglistige Täuschung aufgrund Unterlassens der Aufklärung durch K

(1) Tun

(a) ausdrücklich

(b) konkludent

(2) Unterlassen

Rechtspflicht zur Aufklärung erforderlich (§ 242 BGB):

- Erkennbare besondere Bedeutung des Rechtsgeschäfts
- Unerfahrenheit des Vertragspartners
- Höhe eines drohenden Schadens

b) Arglist

Vorsatz (Wissen und Wollen) bezüglich (auch bei Angaben "ins Blaue"):

- (1) Täuschungshandlung
- (2) Irrtumserregung
- (3) Abgabe der auf dem Irrtum beruhenden

Willenserklärung

2. Drohung (§ 123 Abs. 1, 2. Alt., BGB)

Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt:

- a) psychische Zwangslage ("vis compulsiva")
- b) Wille des Drohenden, den Willen des Bedrohten zu bestimmen

II. Kausalität

1. Täuschung -> Irrtum -> Willenserklärung
2. Drohung -> Willenserklärung

III. Widerrechtlichkeit

1. der Täuschung

Beispiel:

Falsche Antwort auf eine unzulässige Frage des Arbeitgebers (z.B. Schwangerschaft) stellt zwar eine Täuschung dar. Sie ist jedoch nicht widerrechtlich, da ein "Recht zur Lüge" besteht.

2. der Drohung

- a) Widerrechtlichkeit des Mittels (z.B. Drohen mit Verprügeln, nicht: Drohen mit Strafanzeige)
- b) Widerrechtlichkeit des Zwecks (z.B. Begehen einer

Straftat)

- c) Widerrechtlichkeit der Zweck-Mittel-Relation (z.B. Drohen mit einer Strafanzeige, um mit dem Bedrohten einen Vertrag abzuschließen, welcher in keinem Zusammenhang mit den früheren Ereignissen steht)

IV. Täuschung durch einen Dritten (§ 123 Abs. 2 BGB)

Fall 25:

Wie Fall 24, aber V hat sich bei F, einem Freund des K, nach dem Wert des Tellers erkundigt. Dieser hat ihm wider besseres Wissen gesagt, 10.- EUR sei ein guter Preis. V geht anschließend zu K, der den Wert des Tellers nicht erkennt, und verkauft ihn für 10.- EUR.

Kann V anfechten?

-> keine Anfechtung wegen Täuschung (§ 123 Abs. 2, Satz 1, BGB)

Fall 26:

Wie Fall 24, aber: Nicht K selbst, sondern sein Angestellter A hat wider besseres Wissen den Preis in Höhe von 10,- EUR genannt und im Namen des K den Vertrag mit V geschlossen. Anfechtungsrecht des V?

-> Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB, da A kein Dritter gemäß § 123 Abs. 2 BGB

1. Dritter

Dritter ist nicht, wer mit Wissen und Wollen des einen Vertragspartners am Zustandekommen des Vertrags mitwirkt -> Vertragspartner muss sich die Täuschung des Dritten als eigene zurechnen lassen. Dabei ist unerheblich, ob der Erklärungsempfänger die Täuschung des Dritten kannte oder kennen musste.

2. Bösgläubigkeit

a) des Erklärungsempfängers (§ 123 Abs. 2, Satz 1, BGB) oder

b) des Begünstigten (§ 123 Abs. 2, Satz 2, BGB)

Beispiel:

Die unbeteiligte D täuscht die Lebensversicherung V über die Krankheiten des Begünstigten B (vgl. §§ 328 ff. BGB). Der Vertragspartner M ist diesbezüglich gutgläubig.

-> Anfechtung, wenn B die Täuschung kannte oder

kennen musste.

V. Anfechtungsfrist (§ 124 BGB)

1. Jahresfrist und

2. innerhalb von zehn Jahren

VI. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

VII. Rechtsfolge

1. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts "ex tunc" (§ 142 Abs. 1
BGB)

2. Nicht:

Ersatz des Vertrauensschadens (vgl. § 122 BGB)